

5854/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Edith Haller und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend "Familienrichter“, gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die Ausbildung der Richteramtsanwärter ist in §§ 9 ff RDG geregelt. Sie umfasst sämtliche Zweige des gerichtlichen Dienstes, so auch Familienrechtsangelegenheiten.

Die Weiterbildung der Familienrichter erfolgt - wie die aller Richter und Richterinnen - durch ein breit gefächertes Angebot von Fortbildungsveranstaltungen, die im Wesentlichen von den Präsidenten der vier Oberlandesgerichte, der richterlichen Landesvertretung sowie dem Bundesministerium für Justiz geplant und durchgeführt werden.

Entsprechend den Ergebnissen einer im Jahr 1997 durchgeführten Fragebogenaktion zum Fortbildungsbedarf der mit Außerstreitsachen befassten Richter werden zusätzlich zu den juristischen Fortbildungsveranstaltungen vermehrt psychologische Schulungen sowie allgemein persönlichkeitsbildende Seminare angeboten. Seit 1997 wurden 25 derartige Seminare abgehalten, für den Fortbildungszeitraum 1999/2000 sind neben den familienrechtlichen sowie der Mediation im Bereich des Familienrechtes gewidmeten Veranstaltungen weitere 11 Fortbildungsveranstaltungen zur psychologischen Schulung vorgesehen.

Darüber hinaus wird den mit Familienrechtssachen befassten Richtern im Sinne einer umfassenden Fortbildung selbstverständlich auch die Möglichkeit geboten, an sonstigen Fortbildungsveranstaltungen für Richter teilzunehmen. So werden etwa Seminare über Bilanzanalyse und Fragen der Betriebswirtschaft zunehmend auch von Außerstreitrichtern besucht, weil solche Fragen im Rahmen der Unterhaltsfestsetzung häufig eine Rolle spielen.

Zusätzlich steht interessierten Richtern grundsätzlich auch die Möglichkeit zur Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen externer Anbieter offen, wobei dies entweder im Rahmen eines Dienstreiseauftrages oder auf Grundlage von Sonderurlaub - fallweise auch mit finanzieller Unterstützung - erfolgt.

Zu 2 und 3:

Die Inanspruchnahme von Supervision durch Richter und Staatsanwälte wird vom Bundesministerium für Justiz durch eine Refundierung von zwei Dritteln der belegten Kosten unterstützt. In den Sprengeln der Oberlandesgerichte Wien und Linz haben sich Richter und Staatsanwälte zu je einer Supervisionsgruppe zusammengefunden.

Hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung verweise ich auf meine Antwort zur Frage 1.

Zu 4:

Nein. Eine gesetzliche Verankerung des Inhalts und Umfangs von Fortbildungsangeboten für Außerstreitrichter wäre nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz wegen der für den Weiterbildungsbereich generell typischen Veränderungs- und Anpassungsnotwendigkeiten, wie sie auch aus dem in kurzer Zeit beträchtlich erweiterten Fortbildungsangebot für Richter und Staatsanwälte abzulesen sind, wenig zweckmäßig; im Übrigen wird das jährliche Fortbildungsprogramm für Richter und Staatsanwälte im Einvernehmen mit dem beim Bundesministerium für Justiz institutionalisierten Fortbildungsbeirat, dem auch Vertreter der Richter und Staatsanwälte angehören, erstellt.